

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 74/07 B

L 11 KR 94/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 KR 156/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2007 durch den
Präsidenten Dr. h.c. von W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozial-
gericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit seinem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom "29.7.2007" (Eingang 2.7.2007) gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19.6.2007 Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Der Beschluss ist dem Kläger mit Postzustellungsurkunde am 28.6.2007 zugestellt worden.
- 2 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nur möglich, wenn sowohl das Prozesskostenhilfesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1; BVerfG aaO Nr 2, 6). Darauf ist der Kläger bereits in den Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe, die dem angefochtenen Beschluss beigefügt waren und mit Schreiben des Senats vom 3.7.2007 ausdrücklich hingewiesen worden. Die Erklärung ist bisher nicht und somit nicht innerhalb der am Montag, dem 30.7.2007 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 3 SGG) dem BSG vorgelegt worden. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

